

Der Bischof von Speyer

36 Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer

Präambel

Die Diözesanversammlung ist das synodale Gremium auf Diözesanebene. In ihr nehmen Priester, Diacone, Ordensleute und Laien teil an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben. Ihrer jeweiligen Berufung entsprechend beraten sie den

Diözesanbischof. Die Diözesanversammlung führt die Themen und Anliegen der verschiedenen diözesanen Gremien zusammen und nimmt zugleich die Aufgaben eines Diözesanpastoralrates im Sinne von can. 511 CIC wahr.

§ 1 Aufgaben

Die Diözesanversammlung nimmt ihre Beratungsfunktion insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern wahr:

1. Analyse und Bewertung der Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben,
2. Festlegung der Schwerpunkte und der Richtlinien für die Pastoral,
3. Erarbeitung von Grundsätzen für die Ausbildung, den Einsatz und die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
4. Erarbeitung pastoraler Grundsätze für die Verwendung der Haushaltssmittel der Diözese,
5. Errichtung, Aufhebung oder wesentlicher Veränderung wichtiger diözesaner Einrichtungen,
6. Beratung von Angelegenheiten, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden,
7. Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Diözesanbischofs und des Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

§ 2 Rechte

(1) Die Diözesanversammlung hat das Recht, über alle maßgeblichen Vorgänge und Entwicklungen, die die Diözese betreffen, informiert zu werden und darüber zu beraten. Es informieren:

- a. der Diözesanbischof und die zuständigen Hauptabteilungsleiter über die aktuelle kirchliche Entwicklung der Diözese in den Bereichen Pastoral, Personal, Schulen und Bildung und Caritas,
- b. der/die Vorsitzende über die Tätigkeit des Hauptausschusses seit der letzten Versammlung,
- c. die Leitung der Bischoflichen Finanzkammer über die Jahresrechnung und die Grundzüge der Haushaltssplanung für das kommende Jahr gemäß § 1 Ziff. 4.

(2) Die Diözesanversammlung kann im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof öffentliche Erklärungen abgeben.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a. der Diözesanbischof
- b. die Mitglieder des Allgemeinen Geistlichen Rates
- c. die Mitglieder des Priesterrates
- d. die Mitglieder des Katholikenrates
- e. zwei Vertreter der Ständigen Diakone,
- f. je vier Vertreter bzw. Vertreterinnen der Pastoral- und Gemeindereferentinnen bzw. -referenten,
- g. ein Vertreter der Ordensmänner und eine Vertreterin der Ordensfrauen,
- h. zwei Vertreter des Diözesansteuerrates,
- i. zwei Vertreter des Caritasverbandes im Bistum Speyer,
- j. bis zu sechs Personen, die von der Diözesanversammlung hinzugewählt werden,
- k. bis zu drei Personen, die durch den Bischof berufen werden.

- (2) Die Mitglieder nach Buchstabe e, f, g sowie i und j sind für die Dauer der Amtszeit der Diözesanversammlung gewählt bzw. delegiert.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanausschüsse (§ 12), die keine stimmberechtigten Mitglieder sind, nehmen mit beratender Stimme an der Diözesanversammlung teil.
- (4) Sofern für die Mitglieder der Räte nach Abs. 1 Buchstaben c und d eine Vertretungsregelung für den jeweiligen Rat besteht, gilt diese Regelung auch für die Diözesanversammlung. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben e bis i können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen, wenn von der entsendenen Gruppe oder dem entsendenden Rat ausdrücklich eine Vertretung bestimmt wurde.

§ 4 Diözesanbischof

- (1) In seiner pastoralen Leitungskompetenz wird der Diözesanbischof durch die Diözesanversammlung unabhängig beraten. Er nimmt daher bei Abstimmungen kein Stimmrecht in Anspruch.
- (2) In den Sitzungen der Diözesanversammlung und des Hauptausschusses kann der Diözesanbischof jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und Themen zur Beratung vorlegen.
- (3) Es ist Sache des Diözesanbischofs, Beschlüsse der Diözesanversammlung, die einer rechtlichen Umsetzung bedürfen, in Kraft zu setzen. Sollte er sich einem Beschluss der Diözesanversammlung nicht anschließen können, begründet er seine Entscheidung gegenüber der Vollversammlung.

§ 5 Organe

Organe der Diözesanversammlung sind:

- a. die Vollversammlung
- b. die/der Vorsitzende
- c. der Vorstand
- d. der Hauptausschuss

§ 6 Amtszeit und Konstituierung

- (1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen Diözesanversammlung.
- (2) In der Zeit der Sedisvakanz berät die bisherige Diözesanversammlung den Diözesanadministrator.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bischof die Diözesanversammlung nach der Konstituierung des Katholikenrates im Bistum Speyer innerhalb von fünf Monaten ein.
- (4) In der konstituierenden Sitzung wählt die Diözesanversammlung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, den Vorstand nach § 9 und den Hauptausschuss nach § 10. Ebenso werden eine/n Vertreter/in für den Diözesansteuerrat sowie vier Beisitzer für die Schiedsstelle gewählt.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung tritt als Vollversammlung mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn es der Hauptausschuss beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanbischof dies beantragt.
- (3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher zur Vollversammlung ein. Dies kann auch per E-Mail geschehen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über das Treffen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/Protokollantin unterschrieben und den Mitgliedern zugesandt wird.

(6) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Sitzungsabschnitte eine Moderation bestimmen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Vollversammlung beschlossen wird.

§ 8 Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende vertritt die Diözesanversammlung nach außen.

(2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes ein und leitet diese.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor und trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a. die/der Vorsitzende der Diözesanversammlung,
- b. der Generalvikar,
- c. zwei weitere aus der Mitte der Diözesanversammlung gewählte Personen.

(3) Für die Durchführung der Diözesanversammlung bestellt der Vorstand auf Vorschlag des Generalvikars ein Sekretariat, das die für die Diözesanversammlung anfallenden Arbeiten für den Vorstand vorbereitet, den Verlauf der Versammlungen organisatorisch begleitet und das Protokoll führt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariates sind keine Mitglieder der Diözesanversammlung.

(4) Der Vorstand kann Gäste und Berater als Sachverständige mit beratender Stimme zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.

§ 10 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben der Diözesanversammlung zwischen den Sitzungen der Vollversammlung wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Fragen von grundlegender Bedeutung bleiben der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten.

(2) Der Hauptausschuss nimmt Anträge zur Tagesordnung entgegen und bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor.

(3) Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Dem Hauptausschuss gehören an:

- a. der Diözesanbischof,
- b. der Vorstand,
- c. der Leiter der Hauptabteilung Seelsorge,

- d. drei Mitglieder des Priesterrates,
- e. fünf Mitglieder des Katholikenrates,
- f. zwei Mitglieder, die nach § 3 (1) Buchstabe e bis k der Diözesanversammlung angehören.

Die Mitglieder des Hauptausschusses nach Buchstabe d bis f werden durch die Vollversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Hauptausschuss kommt in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses oder der Diözesanbischof verlangen.

(6) Über die Sitzung des Hauptausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt wird.

§ 11 Anträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat die Möglichkeit, Anträge an die Diözesanversammlung zu stellen. Dies muss in Schriftform an den/die Vorsitzende/n erfolgen, der/die den Antrag in die nächste Sitzung des Hauptausschusses einbringt.

(2) Der Hauptausschuss berät den Antrag und legt ihn mit seinem Votum der Vollversammlung vor.

§ 12 Diözesanausschüsse

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanversammlung ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Diese tragen die Bezeichnung „Diözesanausschuss für...“.

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihrer Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet die Diözesanversammlung. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die der Diözesanversammlung nicht angehören.

(3) Jeder Diözesanausschuss wählt aus seiner Mitte eine Leitung. Diese Person muss stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung sein.

(4) Die Diözesanausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den entsprechenden Dienststellen des Bischoflichen Ordinariates zusammen.

(5) Jeder Diözesanausschuss legt der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 13 Inkrafttreten – Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Diözesanpastoralrat im Bistum Speyer außer Kraft.

(2) Für die Konstituierung der ersten Diözesanversammlung erlässt der Diözesanbischof eine vorläufige Geschäftsordnung.

Speyer, den 10. Juni 2020

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer